

# **VEREINSSATZUNG DER DJK NEUWEILER E.V.**

## **(Stand: 30.07.2021)**

### **I. Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen DJK Neuweiler e.V. Er ist gegründet am 31. Mai 1964.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Neuweiler.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes. Er ist ferner Mitglied des Landessportverbandes Saar und des Saarländischen Fußballverbandes und steht unter deren Satzung und Ordnung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung hauptsächlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **II. Zweck und Aufgabe:**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports unter Beachtung christlicher Werte.
2. Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten- wie auch den Leistungssport. Sie vermeidet Einseitigkeit und Übertreibung, steht im Dienst der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung, Charakterbildung und der gesamt menschlichen Entfaltung.
3. Der Verein entwickelt neben dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Leistungssports ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, Erholungs- und Geselligkeitsbedürfnis seiner Mitglieder und Trägerorganisationen entspricht.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports, lässt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistung nicht zu.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz seiner aktiven Mitglieder.

7. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben zur Förderung der Gesundheit, zur verantwortlichen Freizeitgestaltung und der Pflege heimatlichen Brauchtums.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung oder Unterstützung politischer Parteien verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen der Stadt Sulzbach zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, übertragen werden.

### **III. Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben oder/und ihn fördern will.
2. Die Jugendlichen bis zu dem von den einzelnen Fachverbänden vorgeschriebenen Lebensalter bilden die DJK-Sportjugend.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied muss durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei minderjährigen Antragstellern/innen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich, offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsmäßigen Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
4. Mitgliedsbeiträge:  
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
5. Pflichten und Rechte der Mitglieder:  
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung der DJK zu achten und sich für die Ziele des Sportes und der DJK persönlich einzusetzen.

Sie haben die Pflicht, im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden und Landessportverbänden sowie deren Beauftragten zu erfüllen.

Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand der Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts oder der Start- bzw. Spielerlaubnis ausgesprochen werden. Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geben.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen und Begünstigungen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine/ihre Adresse, sein/ihr Geburtsdatum, seine/ihre Bankverbindung, seine/ihre telefonische Erreichbarkeit und seine/ihre Erreichbarkeit per E-Mail auf. Diese Informationen werden mit Einwilligung des Mitglieds in der vereinseigenen EDV gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der Verein ist als Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes und des Landessportverbandes Saar verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden auch die vollständige Adresse, telefonische Erreichbarkeit und Erreichbarkeit per E-Mail sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Bei Austritt eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsdatum des betreffenden Mitglieds aus der EDV gelöscht. Die für die Kassenverwaltung nötigen Daten werden bis zum Ablauf der sich aus den Bilanz- und Steuervorschriften ergebenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
8. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Presse und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können unter Umständen auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt eine weitere Veröffentlichung der betreffenden Daten.
9. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Position ausüben, die die Kenntnis dieser Daten zwingend erforderlich macht. Eine Mitgliederliste wird vom Vorstand nur ausgehändigt, wenn die Liste zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte benötigt wird und von dem/der betreffenden Empfänger/in schriftlich versichert wird, dass die enthaltenen Daten nicht zu anderen, satzungsfremden Zwecken verwendet werden.

#### **IV. Organe:**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a.) Mitgliederversammlung
  - b.) geschäftsführender Vorstand
  - c.) erweiterter Vorstand
  - d.) Beisitzer/innen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

2. a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einberufung hat durch Aushang am Schwarzen Brett des Clubheims, durch Mitteilung über die Internetseite des Vereins und durch Bekanntgabe des Termins in der „Saarbrücker Zeitung“ zu erfolgen.
  - b) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
  - c) Gegenstand der Mitgliederversammlung muss die Behandlung folgender Punkte sein: Bericht des/der 1. Vorsitzenden, Berichte der Abteilungsleiter/innen, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre.
  - d) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung durch Aushang am Schwarzen Brett im Clubheim und über die Internetseite des Vereins bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem/der Geschäftsführer/in schriftlich zugegangen sein.
  - e) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
  - f) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
  - g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzende/n. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
  - h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
  - i) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - j) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der derzeitigen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine

neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt.

3. a) Der Vorstand besteht aus:

I. geschäftsführender Vorstand

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) Geschäftsführer/in
- 4) 1. Kassierer/in

II. erweitertem Vorstand (zusätzlich zu I.)

- 5) 2. Kassierer/in
- 6) Pressewart/in
- 7) Organisationsleiter/in
- 8) Abteilungsleiter/in Fußball
- 9) Abteilungsleiter/in Gymnastik
- 10) Abteilungsleiter/in Selbstverteidigung
- 11) Abteilungsleiter/in Alte Herren Fußball
- 12) Jugendleiter/in Fußball
- 13) Abteilungsleiter/in Frauenkarneval/Karnevaltanz

III. Beisitzer/innen (zusätzlich zu I. und II.)

b) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzende/n den Ausschlag.

d) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Er wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

e) Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse der Mitglieder gebildet werden, welche ihre Aufgaben nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands erfüllen.

f) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der/die Pressewart/in und der/die Organisationsleiter/in werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

g) Die einzelnen Abteilungsleiter/innen und der/die Jugendleiter/in Fußball werden durch ihre Abteilungen in einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt.

h) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand bis zu 8 Beisitzer/innen des Vorstandes wählen. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer/innen haben in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht.

i) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine/n Vertreter/in bestimmen. Im Bedarfsfall kann der jeweils amtierende geschäftsführende Vorstand Mitglieder des erweiterten Vorstandes zwischenzeitlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung verantwortlich bestellen.

k) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

k) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

Sulzbach-Neuweiler, den 30. Juli 2021